

Benutzung nach § 39, Abs. 1, Ziffer 5-4 WHG: **Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser Gewässer**
und § 13, Abs. 1, Ziffer 5 WG: **Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser**

a + b) bauzeitlich und dauerhaft

Streckenabschnitt	Flurstücksnummer der Einleitungsstelle	geologische Schichten in die eingeleitet wird	Höhe der Grundwasser-aufhöhung	Herkunft des Wassers	Niederschlag Bemessungswassermenge für Bemessungsfall: r15, n = 1	Fundstellen für a) Schluckvermögen des Untergrundes b) baul. Gestaltung der Einleitungsstelle c) Wasserqualität des Einleitwassers mit Hinweis auf erforderliche Reinigungsmaßnahmen d) sonstige Pläne und Unterlagen
Zuführung Bad Cannstatt	flächige Versickerung über den Bahnkörper im Bereich der Gleisanlagen (keine punktuelle Einleitung)	q/km1MGH (a) (oberes Grundwasservorkommen)	keine Grundwasser-aufhöhung	flächige Versickerung von Niederschlagswasser, das im Bereich der Gleisanlagen anfällt	(127,8 l/s \cong ha) ¹⁾	a), b), c): Anlage 20.1B: Anhang „Wasserrechtliche Tatbestände“ Teil B

Anmerkung:

¹⁾ = nach Angaben des technischen Planers

Planungsrechtliche
Zulassungsentscheidung
erteilt am 22.09.2014
591pä/006-2014#005
Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Im Auftrag 
Dr. Johst

